

18/22

30. September 2022

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Satzung für die Einwerbung und Verwendung
von Drittmitteln durch Hochschulmitglieder
der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
(Drittmittelsatzung)**

vom 4. Juli 2022 305

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Justizariat

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

Satzung
für die Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln durch Hochschulmitglieder
der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
(Drittmittelsatzung)

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (nachfolgend: HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (AMBL. HTW Nr. 29/09), zuletzt geändert am 14. Oktober 2019 (AMBL. HTW Berlin Nr. 26/19), in Verbindung mit § 40 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), hat der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 4. Juli 2022 die folgende Satzung erlassen¹:

Präambel

- (1) Die Durchführung von Forschungsvorhaben gehört gemäß § 4 BerlHG zu den Aufgaben der Hochschule. Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder haben im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben das Recht, Forschungsvorhaben durchzuführen, die aus Drittmitteln finanziert werden (§ 40 BerlHG).
- (2) Darüber hinaus wendet die HTW Berlin Abs. 1 auch auf Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und auf künstlerische Entwicklungsvorhaben, auf Vorhaben aus dem Wissens- und Technologietransfer sowie auf Lehre und Weiterbildung an.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln an der HTW Berlin.

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 26. September 2022.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Drittmittel sind Mittel, die von den Hochschulen zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt (Grundausstattung) von öffentlichen oder privaten Stellen eingeworben werden.¹
- (2) Drittmittelprojekte sind Projekte aus Forschung, Entwicklung, Lehre und Wissens- und Technologietransfer, die vollständig oder anteilig aus Mitteln privater oder öffentlicher Dritter finanziert werden.
- (3) Drittmittelanträge sind Anträge auf die Gewährung von Fördermitteln (Mittel externer Dritter) für die Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Transferprojekten im hoheitlichen Bereich der Hochschule.
- (4) Auftragsforschung bezieht sich auf Drittmittelprojekte im wirtschaftlichen Bereich der Hochschule, die im Auftrag und mit Mitteln privater oder öffentlicher Auftraggeber durchgeführt werden. Das Verfahren zur Erstellung von Angeboten im Rahmen der Auftragsforschung ist im Rundschreiben der HTW Berlin Nr. 01/20 geregelt und gilt verbindlich für alle Hochschulmitglieder.
- (5) Kooperative Forschung bezieht sich auf Drittmittelprojekte im nichtwirtschaftlichen Bereich der Hochschule, in denen mit externen Partnern gemeinsam geforscht wird und in denen ein Mittelfluss an die HTW Berlin stattfindet. Das Verfahren zur Vertragsgestaltung bei Kooperativer Forschung ist im Rundschreiben der HTW Berlin Nr. 01/19 geregelt und gilt verbindlich für alle Hochschulmitglieder.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Hochschule unterstützt ihre Mitglieder bei der Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln zum Zwecke der Forschung, Entwicklung, Lehre und des Wissens- und Technologietransfers.
- (2) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind von Gesetzes wegen berechtigt, Drittmittel einzuwerben und damit Drittmittelprojekte durchzuführen. Die übrigen Dienstaufgaben bleiben jedoch davon unberührt, die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule darf durch die Forschungsprojekte nicht beeinträchtigt werden, und Folgekosten müssen angemessen berücksichtigt sein.
- (3) Professorinnen und Professoren, die in den Ruhestand eintreten, sind berechtigt, vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnene Forschungsvorhaben zu Ende zu führen. Eine solche Tätigkeit begründet keinen Anspruch auf Entgelt gegen die Hochschule.
- (4) Förderanträge werden über die Hochschulleitung an den Fördermittelgeber eingereicht. Die Hochschulleitung legt die Zuständigkeit für die Unterstützung von Drittmittelanträgen wie folgt fest:

¹ Definition des Statistischen Bundesamtes

- a) Der/ die Vizepräsident_in für Forschung und Transfer beauftragt das Referat KONTAKT mit der Bearbeitung von Drittmittelanträgen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Transfer.
- b) Der/ die Vizepräsident_in für Lehre beauftragt das Referat KONTAKT mit der Bearbeitung von Drittmittelanträgen im Bereich Lehre und Weiterbildung.
- (5) Alle rechtlichen und tatsächlichen Leistungsbeziehungen zwischen Drittmittelgeber und Projektleitung müssen vor der Beantragung von Drittmitteln gemäß § 4 offengelegt werden.
- (6) Forschende müssen die Ethik-Leitlinien der HTW Berlin beachten.
- (7) Projektleitende und die in Abs. 4 genannten Bereiche bemühen sich stets, für alle Drittmittelanträge die bestmögliche Förderung zu erreichen.
- (8) Projektleitende stimmen sich im Rahmen der Planung eng mit ihrem jeweiligen Fachbereich ab.
- (9) Hochschulmitglieder dürfen in einem Drittmittelprojekt der HTW Berlin nicht in Nebentätigkeit oder als Auftragnehmer beschäftigt werden. Dafür besteht eine Sperrfrist von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der HTW Berlin.
- (10) Drittmittel werden in der Haushaltsabteilung getrennt unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung nach EU-Beihilferecht verwaltet. Dies schließt die Dokumentation und die Wahrung von Aufbewahrungsfristen u.a. zur steuerlichen Beurteilung ein.
- (11) Die Ergebnisse der Drittmittelforschung sollen von den Projektleitenden und -beteiligten zeitnah veröffentlicht werden.

§ 4 Offenlegung und Drittmittelanzeige

- (1) Gemäß § 40 BerlHG müssen Drittmittelanträge über den Fachbereich der Hochschulleitung angezeigt werden. Die Anzeige erfolgt elektronisch über die Drittmittelanmeldung unter my.htw-berlin.de und soll mindestens 5 Arbeitstage vor der Beantragung von Drittmitteln abgeschlossen sein.
- (2) Die Anmeldepflicht gilt bei mehrstufigen Antragsverfahren für vollständig ausgearbeitete Förderanträge (i.d.R. die zweite Antragsstufe). Für Projektskizzen (erste Antragsstufe) besteht keine Anmeldepflicht.
- (3) Die Prüfung der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 übernehmen auf Basis der Drittmittelanmeldung die Fachbereiche. Die Prüfung erfolgt bis spätestens am Vortag der geplanten Einreichung bzw. Abgabe des Förderantrags, und wird durch einen Prüfvermerk in der elektronischen Anmeldung dokumentiert.

- (4) Nachfolgend erklärt die Hochschulleitung die Annahme des Drittmittelantrags. Sie tritt damit in die Verantwortung für dessen sachgerechte Ausarbeitung und entlastet dahingehend die Projektleitenden.
- (5) Mit der Erklärung der Annahme des Drittmittelantrags gilt die Zustimmung zur Inanspruchnahme der mit einem Drittmittelvorhaben verbundenen Vorteile für die beteiligten Hochschulmitglieder, z.B. der Nutzung der Infrastruktur, als erteilt.
- (6) Die Abs. 1 bis 5 gelten sinngemäß ebenso für Vorhaben der Auftragsforschung und der Kooperativen Forschung.

§ 5 Verwaltung

- (1) Die Hochschulleitung erklärt auf Grund des Zuwendungsbescheids des Drittmittelgebers die Annahme der Mittel. Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen Rechtsvorschriften verstößt. Es kann abgelehnt werden oder mit Auflagen versehen werden zur Vermeidung einer Beeinträchtigung anderer Aufgaben der Hochschule, einer Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten anderer Mitglieder der Hochschule oder einer nicht angemessenen Berücksichtigung von Folgekosten.
- (2) Drittmittel werden zentral in der Haushaltsabteilung entsprechend den Regeln ordnungsgemäßer Buchführung verwaltet. Die Einnahmen und Ausgaben von Drittmitteln werden auf den für das jeweilige Projekt gesondert eingerichteten Kostenstellen ausgewiesen.
- (3) Alle Beteiligten müssen die Bestimmungen des Mittelgebers beachten. Die Mittel sind nach dem vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften. Insbesondere dem allgemeingültigen Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in Zuwendungsprojekten ist nachzukommen.
- (4) Berichtspflichten gegenüber dem Mittelgeber nimmt die Projektleitung in Absprache mit der Haushaltsabteilung wahr.
- (5) Aus Drittmitteln finanziertes Personal wird im Einvernehmen mit der Projektleitung eingestellt. Die Arbeitsverträge dieses Personals beziehen sich auf das konkrete Vorhaben und werden unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften befristet abgeschlossen.
- (6) Aus Drittmitteln finanzierte Gegenstände gehen vorbehaltlich anderer Vereinbarungen mit dem Drittmittelgeber in das Eigentum der Hochschule über und werden inventarisiert.
- (7) Drittmittelprojekte können steuerpflichtig sein. Die Bewertung, ob ein Drittmittelprojekt der Steuerpflicht unterliegt, erfolgt durch die in § 3 Abs. 4 genannten Bereiche in Abstimmung mit der Haushaltsabteilung.

- (8) Restmittel, die nicht zurückgezahlt werden müssen, stehen der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung und werden intern gemäß den Regelungen des Rundschreibens der HTW Berlin Nr. 07/19 bereitgestellt.
- (9) Die einwerbenden Hochschulmitglieder sind hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen zur Vertretung der Hochschule nur berechtigt, soweit ihnen eine ausdrückliche Bevollmächtigung durch die Hochschulleitung erteilt worden ist.

§ 6 Spenden und Sponsoring

- (1) Spenden an die Hochschule müssen dem Zwecke der Forschung, Entwicklung, der Lehre oder des Transfers dienen. Im Rahmen von Sponsoring kann die Bereitstellung finanzieller Mittel, Produkte oder Dienstleistungen durch Dritte darüber hinaus auch zu dem Zweck erfolgen, unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit zu verfolgen.
- (2) Vom Spender kann eine Zweckbestimmung festgelegt werden.
- (3) Geld- oder Sachspenden dürfen nicht zur Beeinflussung von Beschaffungsentscheidungen oder zur Erwartung eines besonderen Vorteils für den/ die Spender/in führen. Spenden auf Privatkonten nimmt die Hochschule nicht an. Sollten sich Anhaltspunkte für eine Gegenleistungspflicht ergeben, so muss die einwerbende und durch die Spende begünstigte Stelle die Hochschulleitung darüber umgehend informieren.
- (4) Die Haushaltsabteilung stellt auf Wunsch des Spenders Spendenbescheinigungen aus, soweit die erforderlichen steuerlichen Voraussetzungen vorliegen.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der HTW Berlin einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses eine nicht ruhegehaltsfähige Forschungs- und Lehrzulage nach § 35 BBesG gezahlt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat und die Vorgaben aus § 3 Abs. 2 gewahrt bleiben. Die Einplanung einer Forschungszulage muss dem Drittmittelgeber gegenüber schriftlich offengelegt werden.
- (2) Die Zulage darf i.d.R. pro Kalenderjahr 50 v.H. des Jahresgrundgehalts sowie des Auftragswerts nicht übersteigen. Bemessungsgrundlage ist die auf die Projektlaufzeit umgelegte Zulage sowie der Zeitpunkt der Auszahlung, kumuliert aus allen in einem Kalenderjahr aktiven, derselben Professorin oder demselben Professor zuzuordnenden Projekten.

- (3) Die der Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage zugrundeliegenden Vorhaben finden keine Berücksichtigung bei der Entscheidung über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen. Die im Rahmen von Lehrvorhaben anfallende Tätigkeit wird nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet.
- (4) Über die Gewährung der Forschungs- und Lehrzulage entscheidet die Hochschulleitung im Rahmen der Drittmittelanmeldung nach § 4.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter durch Hochschulmitglieder der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW - Drittmittelsatzung) vom 19. November 2007 (AMBL. FHTW Berlin Nr. 68/07) außer Kraft.